



Corona-Virus (COVID-19)

Schutzkonzept der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Durchführung von Gottesdiensten nach Wiederaufnahme (Stand gültig ab 31. Mai 2021)

Viele Gläubige haben das Bedürfnis und die Hoffnung, Gottesdienste feiern zu können. Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat entschieden, dass Gottesdienste ab 28. Mai 2020 und Veranstaltungen ab 6. Juni 2020 unter Auflagen wieder möglich sind. Die Neuapostolische Kirche Schweiz hat ihre Gottesdienste in den Gemeinden am Sonntag, 14. Juni 2020 wieder aufgenommen. Seither gab es seitens der Behörden verschiedene Erlasse, die im vorliegenden Schutzkonzept soweit notwendig laufend berücksichtigt wurden.

Seit der Wiederaufnahme der Gottesdienste ist die Einhaltung eines Schutzkonzeptes unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich. Dies ist notwendig und sinnvoll, um unser Gemeindeleben in verantwortungsvoller Weise schrittweise wieder zu normalisieren. Wir nehmen unsere Pflicht gegenüber dem Staat und unsere gesellschaftliche Verantwortung in einer recht verstandenen Selbst- und Nächstenliebe wahr. Der Gottesdienstbesuch und der Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus sollen gleichermassen gewährleistet werden. Alle sind aufgefordert, ihren Teil zur Eindämmung der Pandemie beizutragen.

Für die Bezirke und Gemeinden in der Schweiz sind die nachfolgenden Regelungen verbindlich. Allfällige darüberhinausgehende Weisungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind ebenfalls zu beachten.

Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen; der Besuch der Gottesdienste soll ein freudiges Erleben sein. Es gilt verbindlich bis zu einer Anpassung oder Aufhebung durch die Kirchenleitung der Neuapostolischen Kirche Schweiz.

Ab Wiederaufnahme der Gottesdienste in der Schweiz gelten folgende Regelungen:

1. Planung und Vorbereitung der Gottesdienste

Organisation allgemein

- 1.1. Wir führen Präsenzgottesdienste unter Einhaltung der behördlichen Auflagen und unseres Schutzkonzeptes durch. Es gilt zu beachten, dass die Kantone strengere Bestimmungen als der Bund erlassen können. Den behördlichen Vorgaben ist zwingend Folge zu leisten.
- 1.2. Eine allenfalls von den Behörden festgelegte maximale Personenzahl oder weitere behördliche Weisungen sind zu beachten. Derzeit gilt für Gottesdienste eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen drinnen bzw. 300 Personen draussen, zuzüglich Mitwirkende. Zu den Mitwirkenden zählen: der Dienstleiter; für den Abendmahlsdienst erforderliche Priester; für die Ordnung, Sicherheit und Umsetzung des Schutzkonzeptes notwendige Türhüter/innen; die im Einsatz stehenden Lehrkräfte; Techniker/in Übertragungstechnik sowie der/die Organist/in. Weitere Mitwirkende, z.B. weitere Musizierende, zählen wir nicht dazu.
- 1.3. Die Gottesdienste finden grundsätzlich in der eigenen Gemeinde statt. Ausnahmsweise können kleine Gemeinden, die über sehr wenig Platz verfügen, grössere Nachbarkirchen nutzen. Die Abstandsregeln im Kirchenraum, in den Nebenräumen wie auch im Aussenbereich sind einzuhalten. Längere Anfahrtswege oder zusätzlich notwendige Abholdienste sind zu vermeiden.

Sollte die Einhaltung der maximalen Zahl der Gottesdienstteilnehmer nicht möglich sein, können an den Sonntagen zwei Gottesdienste angeboten werden. Die Gottesdienstzeiten sind so anzusetzen, dass sich die Gottesdienstbesucher nicht begegnen und die Räumlichkeiten vorbereitet werden können.

Es werden Wochengottesdienste zu den üblichen Zeiten angeboten. Dies ermöglicht eine bessere Verteilung der Gottesdienstbesucher. Sollten die Platzverhältnisse in einer Gemeinde beengt sein, kann den Geschwistern empfohlen werden, den Gottesdienst vorübergehend wahlweise nur am Sonntag oder unter der Woche zu besuchen. Ein regelmässiger Besuch (z.B. alle zwei Wochen) sollte weiterhin möglich sein.

Die Planung obliegt den Gemeindevorstehern in Absprache mit den Bezirksvorstehern.

- 1.4. Einen allfälligen, nicht durch ein behördliches Verbot begründeten Verzicht auf das Gottesdienstangebot, darf nur der zuständige Apostel anordnen.
- 1.5. Bei Gottesdiensten mit Handlungen ist den involvierten Glaubensgeschwistern und ihrer Begleitung den Vorrang zu geben.
- 1.6. Einladungen von Amtsträgern, weiteren Personengruppen oder ganzen Gemeinden zu Gottesdiensten in andere Gemeinden (z.B. bei Besuchen von Aposteln oder Bischöfen oder für gemeinsame Gottesdienste) sind erlaubt, sofern die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird. Amtsträger dürfen durch den Bezirksvorsteher als Dienstleiter oder zum Mithelfen in anderen Gemeinden beauftragt werden.

- 1.7. Um zu vermeiden, dass Gottesdienstbesucher aufgrund der maximalen Personenzahl vor der Kirche abgewiesen werden müssen, sind in den Gemeinden Absprachen mit den Gemeindemitgliedern und regelmässig anwesenden Gästen empfohlen. Es darf ein unkompliziertes Meldeverfahren genutzt werden, wobei Augenmass zu wahren ist.
- 1.8. Auf unangemeldete Gottesdienstbesuche in anderen Gemeinden, auch im Urlaub, ist für die Dauer der Pandemie zu verzichten. Gemeindemitglieder und regelmässig anwesende Gäste haben Vorrang. Urlauber sind aufgefordert, sich vorab beim Gemeindevorsteher über die Möglichkeit des Gottesdienstbesuches zu informieren oder anstelle des Gottesdienstbesuches das IPTV-Angebot zu nutzen.
- 1.9. Parallel zum Gottesdienst stattfindende Vor-/Sonntagschule dürfen als eigene Veranstaltung geführt und separat gezählt werden. Voraussetzung ist, dass die Unterrichtsräume separat zugänglich sind und keine Vermischung mit den Besuchern des Gottesdienstes erfolgt (z.B. beim Heiligen Abendmahl, in der Garderobe oder den Toilettenanlagen).

Organisation vor Ort

- 1.10. Die in der Kirche vorhandenen Sitzplätze (inklusive alle Plätze neben dem Altar, auf der Empore, im Eltern-/Kinderzimmer sowie in den für Gottesdienstbesucher genutzten Nebenräumen) dürfen bis zur Hälfte der Kapazität genutzt werden (max. 100 Personen + Mitwirkende). Grundsätzlich kann jeder zweite Sitzplatz besetzt werden, wobei Familien, Personen aus dem gleichen Haushalt und Paare ohne Abstand beisammen sitzen dürfen. Der bisherige Abstand von 1.50 Metern bei den Sitzplätzen kann somit unterschritten werden. Die Berechnung der Kapazität obliegt dem Gemeindevorsteher.
- 1.11. Die Gemeindeleitung gewährleistet die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer zur Nachverfolgung von Infektionsketten. Die Teilnehmerlisten verbleiben beim Gemeindevorsteher und sind nach 14 Tagen zu vernichten.
- 1.12. Die Einhaltung der Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (z.B. Sperrung von einzelnen Stühlen oder Sitzreihen, versetztes Sitzen, Markierung der Plätze etc.). Die Gottesdienstbesucher haben den Weisungen der Türhüter/innen Folge zu leisten.
- 1.13. Die Garderoben können weiterhin genutzt werden, wobei die Abstände einzuhalten und Ansammlungen von Personen zu vermeiden sind. Bei engen Platzverhältnissen empfiehlt sich, den Mantel in den Kirchensaal an den Platz mitzunehmen.
- 1.14. Die Eingangstüren und die Türen zum Kirchensaal und den Nebenräumen (ausser Ämterzimmer und WC-Anlagen) sind vor und nach dem Gottesdienst offenzuhalten. Die Türgriffe sollen möglichst wenig angefasst werden müssen.
- 1.15. Soweit vorhanden sind die Emporen geöffnet. Die vordersten Sitzreihen der Empore dürfen nicht besetzt werden, damit keine Tröpfchen (Aerosol) in den unteren Kirchenraum gelangen.
- 1.16. Die Opferkästen dürfen wie gewohnt verwendet werden. Die Personen, welche das Opfer zählen, desinfizieren sich vor und nach dem Zählen die Hände.

Hygiene

- 1.17. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den aktuellen Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG anzubringen. Die Regeln sind einzuhalten. Die Türhüter/innen weisen bei Nichtbeachtung freundlich, aber bestimmt darauf hin.

- 1.18. Vor und in der Kirche sind Ansammlungen von Personen möglichst zu vermeiden und die Abstände einzuhalten. Können die Abstände nicht eingehalten werden, gilt auch auf Vorplätzen Maskentragpflicht.
- 1.19. Die Kontaktstellen (Altar, Kelche, Heilige Schrift, Türgriffe, Treppengeländer, Sanitäranlagen) sind nach jedem Gottesdienst oder anderweitiger Benutzung der Kirche (z.B. Unterrichte) zu reinigen und soweit möglich zu desinfizieren.
- 1.20. Für alle Gottesdienstteilnehmende ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch. Die Schutzmaskenpflicht gilt generell für den gesamten Innenbereich und für den Aussenbereich (Vorplätze, Trottoirs, Parkplätze). Die Schutzmaske bringen alle selber mit. Im Notfall sind Schutzmasken vorhanden.

Kinder bis 12 Jahre und Gottesdienstteilnehmende, die aus medizinischen Gründen (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen) sind von der gesetzlichen Maskentragpflicht ausgenommen.

Von der Tragpflicht ausgenommen sind zudem der Dienstleiter und die mitdienenden Amtsträger am Altar, weitere Rednerinnen und Redner bei Bibellesungen oder Mitteilungen sowie die Orgelspieler/innen während dem Orgelspiel.

Die Maskentragpflicht gilt grundsätzlich auch im Ämterzimmer. Die Amtsträger waschen oder desinfizieren sich die Hände im Ämterzimmer bzw. im WC vor dem Betreten des Kirchensaales und vermeiden danach Berührungen soweit möglich. Beim Betreten und Verlassen des Kirchensaales sowie während dem Gemeindegesang (sofern er selber mitsingt) trägt auch der Dienstleiter eine Schutzmaske. Auch die Amtsträger, die neben dem Altar sitzen, tragen die Schutzmaske durchgehend. Erst beim Betreten des Altars zum Predigen bzw. Mitdienen kann die Maske abgelegt werden.

- 1.21. Alle Gottesdienstbesucher reinigen sich beim Eingang zur Kirche die Hände mit einem Hand-Desinfektionsmittel. Die Türhüter/innen weisen beim Eingang darauf hin.
- 1.22. Beim Altar sind Hand-Desinfektionsmittel und Einweg-Schutzmasken bereitzustellen.
Desinfektionstücher, Hand-Desinfektionsmittel und Schutzmasken für die handelnden Amtsträger und Türhüter/innen werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Eine Grundausstattung wurde den Gemeinden zugestellt. Nachbestellungen können über dmy@nak.ch erfolgen (bitte frühzeitig bestellen, Lieferfrist ca. 1 Woche)
- 1.23. Vor dem Befüllen der Abendmahlskelche sind die Hände gründlich zu waschen und es ist eine Schutzmaske zu tragen. Die Hostien dürfen beim Einfüllen in die Kelche nicht berührt werden. Die nicht verwendeten Hostien sind nach dem Gottesdienst zu entsorgen und dürfen nicht mehr verwendet werden.

2. Verzicht auf Gottesdienstbesuch

- 2.1. Geschwister, die krank sind oder sich krank fühlen, sollen dem Gottesdienst fernbleiben.
Geschwister, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören (gemäss Definition BAG, insbesondere mit schweren Vorerkrankungen) beachten die Empfehlungen des BAG. Es ist verständlich, dass insbesondere auch ältere Geschwister ein grosses Verlangen nach dem Gottesdienstbesuch haben. Es liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Geschwister, ob sie den Gottesdienst besuchen möchten oder nicht. Wir verwehren niemandem den Zugang zum Gottesdienst, soweit die Platzverhältnisse es erlauben und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Geschwister, die den Gottesdienst nicht besuchen können, werden ermutigt, den zentralen Videogottesdienst per IPTV oder den Gemeindegottesdienst per Telefon mitzuerleben.

- 2.2. Amtsträger, die aufgrund von Vorerkrankungen zu den Risikogruppen gehören, besuchen den Gottesdienst ebenfalls in Eigenverantwortung. Eine Einteilung als Dienstleiter erfolgt nur in gegenseitiger Absprache. Dies gilt auch für weitere Amtsträger, welche aufgrund der Pandemie Bedenken für den Gottesdienstbesuch haben.
- 2.3. Gottesdienstbesucher, die beim Betreten der Kirche stark husten oder starken Schnupfen haben, dürfen durch die Türhüter/innen freundlich darum gebeten werden, dem Gottesdienst fernzubleiben. Der Schutz der anderen Gottesdienstteilnehmer hat Priorität.

3. Während des Gottesdienstes

Gottesdienste und Handlungen werden mit der bekannten Liturgie durchgeführt.

- 3.1. Der Gemeindegesang ist Teil unseres Gottesdienstes und soll in allen Gemeinden der Schweiz erklingen. Die Gemeinde singt das Eingangsgesang, maximal zwei weitere Gemeindelieder sowie das Dreifache Amen. Zum Gemeindegesang tragen alle Gottesdienstteilnehmer, inklusive Dienstleiter (sofern er mitsingt) Schutzmasken. Chorgesang, auch in kleinen Formationen, ist im Gottesdienst in Innenräumen behördlich untersagt. Draussen sind Auführungen von Chören vor Publikum wieder erlaubt.

Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten oder ganze Ensembles ist wieder mit allen Instrumenten gestattet. Gemäss behördlicher Vorgabe ist beim Spielen mit Schutzmaske ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten, beim Spielen ohne Schutzmaske (Blasinstrumente) muss für jede Person eine Fläche von mindestens 10m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Orgelspieler dürfen die Schutzmaske während des Orgelspiels ablegen.

- 3.2. Während dem musikalischen Beitrag nach dem Predigtbeitrag des Dienstleiters sollen die Fenster für eine Stosslüftung kurz geöffnet werden. Im Bedarfsfall kann der Mantel an den Platz mitgenommen werden (siehe auch Punkt 1.12).
- 3.3. Auf dem Altar befindet sich lediglich ein Abendmahlskelch mit einer einzelnen Hostie für den Dienstleiter. Die Abendmahlskelche mit den Hostien für alle weiteren Gottesdienstteilnehmer sind vor oder neben den Altar zu stellen (auf Tisch oder Altarpodest). Der Abstand zwischen dem Dienstleiter am Altar und den Abendmahlskelchen für die Gottesdienstteilnehmer muss mindestens 1.50 Meter betragen.

Vor dem Abdecken der Abendmahlskelche desinfiziert sich der damit beauftragte Amtsträger die Hände. Dieser Dienst wird am besten durch einen Diakon oder einen Priester wahrgenommen, der danach kein Abendmahl darreicht.

Die Aussonderung der Hostien durch den Dienstleiter erfolgt ohne das Tragen einer Schutzmaske. Nach erfolgter Aussonderung desinfiziert sich der Dienstleiter die Hände und zieht sich eine Schutzmaske an. Dann reicht er den Amtsträgern das Heilige Abendmahl. Für die Empfangnahme der Hostie zum Heiligen Abendmahl kann die Maske kurz heruntergezogen werden. Nach Empfang der Hostie desinfizieren sich die mit der Darreichung an die Geschwister beauftragten Amtsträger die Hände.

Um eine Zirkulation im Kirchensaal zu vermeiden, kann die Darreichung des Heiligen Abendmahles am Sitzplatz der Gottesdienstbesucher erfolgen. Bei Zirkulation zum Empfang des Heiligen Abendmahles ist der Mindestabstand von 1.50 Metern einzuhalten. Auf

dem Boden oder an den Bänken sind im Mittelgang deutlich sichtbare Markierungen anzubringen. Die Türhüter/innen sind für die Einhaltung des Abstandes behilflich.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahles an die Geschwister erfolgt wie gewohnt mit den Worten «Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben». Die Geschwister können für die Empfangnahme der Hostie die Schutzmaske kurz herunterziehen und bestätigen den Empfang der Hostie bei hochgezogener Maske mit Amen oder zustimmendem Nicken. Der Kelch soll eher seitlich gehalten werden.

- 3.4. Gottesdienstbesucher, die während dem Gottesdienst ein Unwohlsein verspüren, verlassen den Gottesdienstraum. Die Türhüter/innen klären, ob weitere Hilfe erforderlich ist.

Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

- 3.5. Sakraments- und Segensspendungen sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Nicht dringliche Handlungen sind nach Möglichkeit und in Rücksprache mit den Betroffenen auf einen späteren Zeitpunkt nach Ende der Pandemie zu verschieben.

- 3.6. Sofern Ordinationen, Beauftragungen, Ernennungen, Segenshandlungen und Ruhesetzungen unaufschiebbar sind und alle Beteiligten einverstanden sind, können sie durchgeführt werden.

Auch die Sakramente der Heiligen Wassertaufe und der Heiligen Versiegelung werden gespendet, sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten der Kinder einverstanden sind.

Bei allen Ansprachen und Handlungen gilt die Maskentragpflicht, auch für den handelnden Amtsträger. Die Amtsträger desinfizieren vor jeder Handlung die Hände.

Händedruck oder Umarmungen für Glückwünsche oder Dank sind zu unterlassen.

4. Nach dem Gottesdienst

- 4.1. Der Dienstleiter verabschiedet sich vom Altar aus. Es erfolgt keine Verabschiedung beim Altar oder beim Ausgang. Auf Händedruck und Umarmungen ist zu verzichten.
- 4.2. Die Türhüter/innen öffnen die Saal- und Eingangstüren und soweit sinnvoll auch die Notausgänge, um ein geordnetes Verlassen der Kirche zu ermöglichen.
- 4.3. Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche unter Einhaltung der Abstandsregeln. Falls nötig kann ein gruppenweises Verlassen der Kirche geregelt werden. Gruppenansammlungen in sämtlichen Vor- und Nebenräumen sind zu unterlassen. Im Aussenbereich gelten die bestehenden Abstandsregeln. Können diese nicht eingehalten werden, gilt wie bisher die Maskenpflicht.
- 4.4. Entsorgung der nicht verwendeten Hostien gemäss Ziffer 1.23.
- 4.5. Reinigung der Kontaktstellen gemäss Ziffer 1.19.

5. Ergänzende Hinweise

- 5.1. Zusätzlich zu den Gottesdiensten in den Gemeinden bieten wir jeden Sonntag um 09.30 Uhr einen Gottesdienst in Deutsch (abwechselnd aus Bern-Ostermündigen, St. Gallen, Zofingen und Zürich-Affoltern), Französisch (aus Genf oder Neuchâtel) und Italienisch (aus Lugano) per IPTV an. Die publizierten Links und Passwörter bleiben bis auf weiteres unverändert.

- 5.2. Die Durchführung von Versammlungen und weiteren Gemeindeanlässen ist mit einer Teilnehmerzahl bis maximal 50 Personen erlaubt (Jugendabende, Gesprächskreise, Seniorennachmittage, Besprechungen, Ämterversammlungen etc.). Das Schutzkonzept mit Hygieneregeln, Abständen und Schutzmaskenpflicht ist bei sämtlichen Veranstaltungen einzuhalten. Konsumation von Speisen und Getränken ist behördlich wieder erlaubt, vorerst jedoch nur im Sitzen und mit Abständen zwischen den Tischen (max. 4-er Tische im Innenbereich, 6-er Tische im Aussenbereich). Bis zum Ende der Pandemie bzw. Aufhebung der Schutzmassnahmen ist bei der Durchführung von Gemeinschaftsanlässen Zurückhaltung zu üben.
- 5.3. Traugottesdienste und Trauerfeiern dürfen durchgeführt werden unter Beachtung der maximalen Teilnehmerzahl (100 Personen drinnen bzw. 300 Personen draussen, zuzüglich Mitwirkende gemäss Ziffer 1.2) und Einhaltung des Schutzkonzeptes wie bei Gottesdiensten. Im Ausnahmefall kann am Sitzplatz auf den Abstand verzichtet werden. Das Ausweichen in eine grössere Nachbarkirche oder in eine andere christliche Kirche kann hilfreich sein. Die behördlich festgelegte Teilnehmerzahl gilt auch hier, ebenso die namentliche Dokumentation der Teilnehmer.
- 5.4. Vokal- und Instrumentalensembles (inklusive Blasinstrumente) dürfen sich zum gemeinsamen Proben in Innenräumen oder draussen treffen. Die Personenzahl ist auf 50 Sänger/innen bzw. Spieler/innen beschränkt. Für das Proben gelten weitere behördlich vorgegebene Schutzmassnahmen: Wird beim Singen oder Musizieren eine Schutzmaske getragen, ist ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Wird ohne das Tragen einer Schutzmaske geprobt oder ist das Tragen einer Schutzmaske nicht möglich (Blastinstrumente), muss für Sänger/innen eine Fläche von 25m² und für Instrumentalisten (Blastinstrumente) eine Fläche von 10m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Alternativ können zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den Gemeinden (z.B. Kirchengrösse) entscheiden die Bezirks- und Gemeindevorsteher abschliessend über eine mögliche Durchführung.
- 5.5. Für jede Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren. Nach jeder Aktivität in der Kirche, sind die Kontaktstellen gemäss Ziffer 1.19 zu reinigen.
- 5.6. Die Durchführung von kirchlich organisierten Ferienwochen, Lagern und gemeinschaftlichen Wochenenden (Kinder, Jugend, Skiweekends, Musikwochen etc.) für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist im Rahmen behördlicher Vorgaben und separat publizierter Regelung unserer Kirche möglich.
- 5.7. Die Unterrichte aller Stufen finden unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Für das Unterrichtswesen gelten separat publizierte Regeln.
- 5.8. Seelsorgegespräche dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Soweit möglich und sinnvoll sollen auch alternative Methoden (z.B. Telefonseelsorge) zum Einsatz gelangen. Allfällige einschränkende Besuchsregelungen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen sind zu beachten.
- 5.9. Hausbedienungen zur Feier des Heiligen Abendmahles bei Kranken und Betagten, welche die Gottesdienste nicht besuchen können, ist unter Beachtung der Hygieneregeln und allfälliger Besuchsvorschriften möglich.

Vor der Aussonderung und der Darreichung der Hostien vor Ort, sind die Hände nochmals zu desinfizieren und eine Schutzmaske anzuziehen. Ist eine Annäherung untersagt, können

die Hostien unter Einhaltung der Hygienevorschriften zuvor ausgesondert und zur Selbstentnahme in ein Hostiencouvert gelegt werden. Das Vater Unser und die Freisprache erfolgt dennoch vor Ort.

Das Besuchsintervall richtet sich nach den Ressourcen in der Gemeinde. Die Hausbedien-
nung ist nicht für Geschwister vorgesehen, welche die Gottesdienste besuchen könnten,
es aber vorziehen zu Hause den IPTV-Gottesdienst zu empfangen.

In Gemeinden, in denen vorübergehend keine Gottesdienste stattfinden dürfen, ist eine ge-
meindeweite Hausbedien-
nung aller Geschwister mit Heiligem Abendmahl nicht möglich.
Dies würde den ehrenamtlichen Einsatz unserer Seelsorger überfordern.

- 5.10. Der vorgeburtliche Segen kann unter Verzicht auf Handauflegung wie gewohnt im Rahmen eines Seelsorgebesuches gespendet werden. Jedoch soll die Segensspendung vorzugsweise in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden. Die Abstandsregel ist einzuhalten. Es kann vereinbart werden, eine Schutzmaske zu tragen.

Zürich, 26. Mai 2021 / JZ / RK